

## **Beitragsordnung der Kolpingsfamilie Reichenbach in der Fassung vom 17.03.2017**

### **I. Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und § 5 Abs. 2 der Satzung vom 16.03.2016

### **II. Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Kolpingsfamilie ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Die Kolpingsfamilie ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann die Kolpingsfamilie Ihre Aufgaben erfüllen und Ihre Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

In Härtefällen können Mitglieder einen Antrag auf Befreiung oder Minderung der Beitragszahlung beim Vorstand stellen. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Für Kinder, Jugendliche, Ermäßigte, Familien und in Härtefällen werden von der Kolpingsfamilie im Sinne der Familienförderung reduzierte Beiträge erhoben, die zur Deckung des Verbands- und ggf. Zustiftungsbeitrags nicht ausreichen. Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen werden von der Solidargemeinschaft und aus Spenden bestritten.

### **III. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in Ihrer Sitzung vom 17.03.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt der Kolpingsfamilie beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### **IV. Regelungen**

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
3. Auf Antrag gelten für Schüler, Auszubildende oder Studenten ermäßigte Tarife. Eine Ermäßigung kann bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung für zwei Jahre gewährt werden und muss danach ggf. neu beantragt werden. Über die Gewährung einer Ermäßigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Beiträge der Kolpingsfamilie werden durch ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug erhoben. Die Ermächtigung kann von jedem Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

## Beitragsordnung der Kolpingsfamilie Reichenbach in der Fassung vom 17.03.2017

---

5. Von Mitgliedern, die der Kolpingsfamilie ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet der Kolpingsfamilie laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
7. Neuaufnahmen in der ersten Jahreshälfte erfolgen rückwirkend zum 01.01. und Neuaufnahmen in der zweiten Jahreshälfte rückwirkend zum 01.07. des jeweiligen Jahres.
8. Der Austritt aus der Kolpingsfamilie ist nur jährlich zum 31.12. eines Jahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
9. Die Mitgliedsbeiträge sind zu folgenden Terminen fällig:
  - a. für Bestandsmitglieder jährlich zum 01.04.
  - b. bei Neuaufnahmen
    - im ersten Halbjahr mit dem Jahresbeitrag zum 01.04.
    - im zweiten Halbjahr mit dem Halbjahresbeitrag zum 01.10.

---

---

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 2017 in Waldbronn-Reichenbach beschlossen.

Für die Kolpingsfamilie Reichenbach

Waldbronn, den 17.03.2017



Markus Kraft  
(Sprecher Leitungsteam)



Thomas Reichert  
(Leitungsteam, Kassierer)



Torsten Kunz  
(Leitungsteam, Schriftführer)

Anlage

Beitragsgruppe	Beitragsart	Jahresbeitrag ab 01.01.2017
1	Mitglieder bis einschl. 11 Jahre <sup>(1)</sup>	0,00 €
2	Mitglieder 12 bis einschl. 17 Jahre <sup>(1)</sup>	5,00 €
3a	Mitglieder 18 bis einschl. 22 Jahre <sup>(1)</sup>	20,00 €
3b	Mitglieder 18 bis einschl. 22 Jahre <sup>(1)</sup> ermäßigt <sup>(2)</sup>	10,00 €
4a	Mitglieder ab 23 Jahre <sup>(1)</sup>	36,00 €
4b	Mitglieder ab 23 Jahre <sup>(1)</sup> ermäßigt <sup>(2)</sup>	20,00 €
5	Ehepaarbeitrag	51,00 €
6	Familienbeitrag A Ehepaar mit Kind(ern) bis einschl. 17 Jahre <sup>(1)</sup>	51,00 €
7	Familienbeitrag B Erwachsener mit Kind(ern) bis einschl. 17 Jahre <sup>(1)</sup>	36,00 €

---

<sup>(1)</sup> maßgebend ist das Alter zu Beginn des jeweiligen Beitragsjahres, also zum 01.01. bzw. bei Neuaufnahmen im zweiten Halbjahr zum 01.07.

<sup>(2)</sup> Schüler, Auszubildende, Studenten